

obligatorisch ist und die Jugendlichen anschließend nicht vom Besuch der Berufsschule befreit werden. Eine Entscheidung über diese Fragen ist jedoch noch offen; die Länder werden hier im Stufenplan zur unverzüglichen Klärung der beabsichtigten Schulpflichtregelungen aufgefordert.

Auch beim Ausbau der überbetrieblichen Ausbildungsstätten ergibt sich ein nicht unerheblicher Bedarf an Ausbildungspersonal. Da die Bund-Länder-Kommission jedoch nur das Bildungsbudget der öffentlichen Hand ermittelt, bleibt insofern auch dieser Personalbedarf außer Ansatz. Der Bund und die Wirtschaft müssen jedoch in der nächsten Zeit dieser Personalfrage ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Hier dürfte ein attraktiver Tätigkeitsbereich für zukünftige Ausbildungskräfte entstehen.

Die in dem „Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung“ vorgesehenen Maßnahmen bedingen Gesamtkosten für die öffentliche Hand in Höhe von 1 152,5 Mio. DM für das Jahr 1978. Der weitaus größte Teil dieses Finanzvolumens ist bereits im „Kosten- und Finanzierungsplan“ erfaßt. Mehrkosten werden zu einem Teilbetrag aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert, die nicht im Bildungsbudget enthalten sind (z. B. für überbetriebliche Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation). Die restlichen Mehrkosten in Höhe von 88,7 bzw. 46,9 Mio. DM (im Vergleich zum Ausbau- bzw. Prioritätenprogramm) sollen durch Einsparungen innerhalb des „Kosten- und Finanzierungsplans“ bei dessen Vollzug aufgefangen werden.

Damit dürfte das gegenwärtig Erreichbare getan sein, um den „Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung“ finanziell abzusichern. Da dieser Stufenplan jedoch auf dem Finanzrahmen des „Kosten- und Finanzierungsplans“ basiert, darf der Beschuß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 25. April 1975 nicht unerwähnt bleiben. Danach wird zum „Kosten- und Finanzierungsplan“ ausgeführt, daß angesichts der veränderten gesamt- und finanzwirtschaftlichen Entwicklung die Finanzierbarkeit bis 1978 gegenwärtig nicht in vollem Umfang gesichert erscheint. Grundsätzlich heißt es jedoch, daß die angestrebten Verbesserungen im Bereich der beruflichen Bildung Vorrang haben sollen.

7. Ausblick: Zur Umsetzung des Stufenplans

Der „Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung“ sieht Verbesserungen an besonders neuralgischen Punkten des Bildungssystems vor. Es ist Aufgabe aller Beteiligten,

für eine Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu sorgen, damit es nicht bei der Erarbeitung von Plänen bleibt. Gegenüber dem Bildungsgesamtplan weist dieser Stufenplan einen wesentlich höheren Konkretisierungsgrad auf; sein Vorteil im Vergleich zu den „Vorschlägen für die Durchführung vordringlicher Maßnahmen“ besteht insbesondere darin, daß er für die berufliche Bildung neben Aufträgen zur Prüfung und Feststellung verschiedener Tatbestände vor allem auch konkrete Ausbaumaßnahmen und dafür Finanzierungsmöglichkeiten vorsieht. Im schulischen Bereich ist die Aufgabe der finanziellen Umsetzung den Ländern gestellt; für die vorgesehene Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten hat der Bund bereits in diesem Jahr durch die Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel im Haushalt und Konjunktursonderprogramm einen wichtigen Impuls gegeben.

Aber auch die übrigen Aufgaben, die sich nach Verabschiebung des Stufenplans ergeben, dürfen nicht unterschätzt werden. Wenn der Plan nicht den Charakter unverbindlicher Absichtserklärungen erhalten und die zahlreichen — zum Teil sogar bis 1976 befristeten — Entscheidungen über inhaltliche, organisatorische und rechtliche Fragen auch gefällt werden sollen, so müssen schon in nächster Zeit die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden. Dazu gehört, daß die zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen notwendigen Arbeitsschritte und die jeweils zu beauftragenden Stellen ermittelt werden. Da der Stufenplan hier nur allgemein Bund und Länder als Adressaten anspricht, ist eine Festlegung der zuständigen und verantwortlichen Gremien und Stellen besonders dringlich. Zur Durchführung verschiedener Beschlüsse ist auch erheblicher „Vorlauf“ nötig, wie z. B. für die Erarbeitung der Ausbildungsinhalte des kooperativen Berufsgrundbildungsjahres, der berufsbefähigenden Bildungsgänge und der überbetrieblichen Lehrgänge. Hier wird es darauf ankommen, vorhandene Erfahrungen auszuwerten, vorliegende Ergebnisse aus Modellversuchen einzubeziehen und die notwendigen Forschungsarbeiten rechtzeitig in Gang zu setzen. Eine wirksame Arbeitsteilung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist dabei von großer Bedeutung. Ferner ist es notwendig, daß das vorliegende Datenmaterial zum Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres hinsichtlich der Berufsfelder und Organisationsformen ergänzt und aktualisiert wird. Um den Stand der durchzuführenden Maßnahmen überprüfen und gegebenenfalls rechtzeitig beeinflussen zu können, muß außerdem in bestimmten Zeitabständen der jeweils erreichte Umsetzungsgrad des Stufenplans ermittelt werden.

Günther Marwitz

Realisierungsprobleme der Berufsbildungsreform - dargestellt am Beispiel der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung

Grundlagen für eine Reform der beruflichen Bildung sind insbesondere in bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sowie in Beschlüssen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung festgeschrieben worden. In diesem Zusammenhang sind vor allem das Berufsbildungsgesetz [1], der Bildungsgesamtplan [2], die Vorschläge für die Durchführung vordringlicher Maßnahmen [3] und der im Juni 1975 beschlos-

sene Stufenplan für Schwerpunkte in der beruflichen Bildung [4] zu nennen. Diese Unterlagen enthalten für Bund und Länder verbindliche bildungspolitische Grundsätze und beschreiben die für eine Realisierung des Reformprogramms notwendigen Schritte. Dennoch stößt die Durchführung der geplanten Maßnahmen vielfach auf erhebliche Schwierigkeiten, durch die wichtige Ordnungsmaßnahmen nicht un-

wesentlich verzögert werden. Dieser Bericht will an einem konkreten Beispiel mögliche Ursachen für die auftretenden Reibungsverluste deutlich machen.

1. Genese der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung

Bund und Länder haben in den o. g. Beschlüssen nochmals ihre Absicht bestätigt, die berufliche Erstausbildung in eine berufsfeldorientierte Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung zu gliedern [5]. Im Rahmen der beruflichen Grundbildung sollen dabei Ausbildungsinhalte vermittelt und Lernziele erreicht werden, die für einen möglichst großen Bereich artverwandter beruflicher Tätigkeiten nützlich sind. Dieses Ziel läßt sich am ehesten in einem produktionsunabhängig und ausschließlich nach pädagogischen Erfordernissen gestalteten Bildungsgang erreichen. Nach Auffassung der Bildungsplaner ist deshalb in der Regel der Lernort Schule für die Vermittlung einer berufsfeldorientierten Grundbildung besonders geeignet.

Für die Einführung dieser neuen Schulform — die meist als schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) bezeichnet wird — sind nach der gegenwärtig praktizierten Verfassungslage die einzelnen Länder in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Sie waren daher insbesondere zu Beginn der siebziger Jahre in erster Linie die Adressaten von Stellungnahmen und Äußerungen der Gewerkschaften, Parteien und Verbände, der bildungsplanerischen Beratungsgremien sowie der Bundesregierung, die mit Nachdruck eine beschleunigte Einführung des Berufsgrundbildungsjahres forderten. Hierdurch gerieten die in den Ländern für die berufliche Bildung Verantwortlichen teilweise in Handlungszwang, der kurzfristige Regelungen erforderlich machte. Die voraussichtlich langwierigen Abstimmungsgespräche zwischen den einzelnen Ländern und zwischen Bund und Ländern beispielsweise über den Standort des BGJ im Bildungssystem, seine Organisationsformen und Zielsetzungen mußten zurückgestellt und gesicherte und umfassende Ergebnisse der Berufsbildungsforschung konnten nicht mehr abgewartet werden. Hierdurch kam es zu länderspezifischen BGJ-Konzeptionen, die ein Auseinanderlaufen der Entwicklung befürchten ließen.

Diese Tendenz war für die Bundesregierung nicht unbedenklich, weil sie im Rahmen der allgemeinen Bildungsplanung den Ländern zugesichert hatte, bei der Erarbeitung neuer Ausbildungsordnungen das BGJ zu berücksichtigen. Eine Beachtung verschieden konzipierter BGJ bei der Gestaltung einer bundeseinheitlichen Ausbildungsordnung war jedoch voraussichtlich nur bei einem sehr geringen Detaillierungsgrad der Ausbildungsvorschriften möglich. Dem stand die Absicht der Bundesregierung entgegen, auch durch aktualisierte und konkretisierte Ausbildungsordnungen notwendige Voraussetzungen für eine Verbesserung der Berufsausbildung zu schaffen.

Sorge bereitete Bund und Länder auch die geringe Attraktivität des kaum mit Berechtigungen versehenen Bildungsganges, die mittelfristig den weiteren Ausbau des BGJ wesentlich behindern konnte. Es ist daher zu vermuten, daß der Wunsch nach einem bundeseinheitlichen BGJ und nach einer angemessenen Attraktivitätssteigerung der neuen Schulform die Bundesregierung veranlaßt hat, im Juli 1972 eine Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung [6] zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung wird ein allgemeiner Bezugsrahmen für die Gestaltung des BGJ vorgegeben und bestimmt, daß der erfolgreiche Besuch eines nach diesen Grundsätzen durchgeführten BGJ mit einem Jahr auf die in den Ausbildungsordnungen festgelegte Ausbildungsdauer anzurechnen ist. Verträge, die das nicht berücksichtigen, dürfen nicht in das Verzeichnis der anerkannten Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.

2. Probleme der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung

Seitdem das BGJ in nennenswertem Umfang eingeführt ist, weigern sich Ausbildungsbetriebe in zunehmendem Maße, mit BGJ-Absolventen einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Jugendliche, die an bestimmten Ausbildungsplätzen interessiert sind, unterlaufen daher teilweise die Anrechnungsverordnung, indem sie sogar den erfolgreichen Besuch des BGJ verschweigen oder kurz vor der Abschlußprüfung die Schule verlassen.

Die Ursachen für diese Entwicklung können u. a. in einem Konkurrenzverhältnis zwischen Berufsgrundbildungsjahr und erstem Jahr der „traditionellen“ Berufsausbildung gesehen werden, bei dem die BGJ-Absolventen Wettbewerbsnachteile haben. So bevorzugen die Ausbildungsbetriebe gegenwärtig noch den „traditionellen“ Weg, weil nach ihrer Meinung Inhalt, Ziel und Ablaufplanung dieses Bildungsganges allen Mitarbeitern bekannt sind und die Ausbildung vom ersten Tage an einen unmittelbaren Bezug zu einem bestimmten Beruf hat. Demgegenüber haben Berufsgrundschüler aus der Sicht der Betriebe Ausbildungsdefizite, denen durch besondere betriebliche Versetzungs- und Ausbildungspläne Rechnung getragen werden muß. Es kommt hinzu, daß die meisten Ausbildungsplätze zu Beginn des ersten Ausbildungsjahrs vergeben werden. BGJ-Absolventen müssen demgegenüber direkt in das zweite Ausbildungsjahr aufgenommen werden. Dies führt insbesondere bei größeren Betrieben zu organisatorischen Schwierigkeiten. Nach Auffassung der Wirtschaft ist es daher in den meisten Fällen nicht zweckmäßig, mit Berufsgrundschülern ein Ausbildungsverhältnis einzugehen.

Die Situation wird durch Veränderungen im Ausbildungspotenzial und in der Ausbildungsnachfrage verschärft.

Darüber hinaus beginnt die zunehmende Zahl von Jugendlichen mit schwächerem schulischen Leistungsvermögen im Berufsgrundbildungsjahr sich im Hinblick auf die Anrechnungsproblematik nachteilig bemerkbar zu machen, obwohl die Versorgung gerade dieser Schüler von der bildungspolitischen Zielsetzung her wünschenswert ist.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß noch ausstehende Grundsatzentscheidungen zum Berufsgrundbildungsjahr und vorhandene Anlaufschwierigkeiten in Diskussionen von Arbeitgeber- und Kammerorganisationen hervorgehoben werden, wodurch sich bestehende Vorbehalte der Ausbildungsbetriebe verstärken.

Durch den Erlass der Anrechnungsverordnung ist auch die Frage bedeutsam geworden, wie das schulische und betriebliche Ausbildungspotenzial quantitativ abgestimmt werden kann. Bisher richtet sich das Angebot von schulischen Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundbildungsjahr vornehmlich nach den personellen und sachlichen Kapazitäten bestimmter beruflicher Schulen und der Interessenlage der in Betracht kommenden Jugendlichen. Demgegenüber sind die regionalen und sektoralen Angebote betrieblicher Ausbildungsplätze für die Fachbildung am voraussichtlichen Arbeitskräftebedarf der Betriebe orientiert. Der Versuch, dieses Problem durch regionale Absprachen zwischen Schule und Wirtschaft oder durch Abschluß von „Vorverträgen“ zu lösen, die als Eingangsvoraussetzung für das BGJ verschiedentlich zwingend vorgeschrieben werden, hat bisher nicht den gewünschten Erfolg. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, daß die Vereinbarungen spätestens eineinhalb Jahre vor Abschluß des eigentlichen Ausbildungsvertrages getroffen werden müssen und daher beispielsweise nicht gegen konjunkturelle Schwankungen sichern können. Im übrigen sind Vorverträge aus bildungspolitischen Gründen nicht unproblematisch, weil sie von den Auszubildenden eine vorzeitige Berufsentcheidung erfordern und damit den Zielsetzungen des BGJ nicht entsprechen.

3. Vorgaben für eine Lösung der Anrechnungsproblematik

Die dargestellten Gründe für die Probleme der BGJ-Anrechnungsverordnung sind erst im Verlauf längerfristiger Erfahrungen und intensiver Beratungen erkennbar geworden. Es ist daher verständlich, daß die Bundesregierung die Schwierigkeiten von BGJ-Absolventen, einen Ausbildungsort für die betriebliche Fachbildung zu finden, zunächst auf Anlauf- und Übergangsschwierigkeiten in bestimmten Ausbildungsbereichen zurückführte. Sie beschränkte sich aus diesem Grunde zunächst auf Gespräche mit den Spitzenorganisationen der Wirtschaft und den Gewerkschaften sowie auf geringfügige Ergänzungen der kurz zuvor erlassenen Ausbildungsordnung für Elektroberufe.

Die sich in der weiteren Entwicklung verstärkenden Vorbehalte gegenüber BGJ-Absolventen begründeten Sprecher der Wirtschaft vor allem mit dem Hinweis auf die erheblichen curricularen Unterschiede zwischen dem „traditionellen“ ersten Jahr der Berufsausbildung und dem neu eingerichteten Bildungsgang. Bund und Länder haben daher in dem nach dem gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972 [7] eingerichteten Koordinierungsausschuß zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Mai 1973 die Entwicklung bundeseinheitlicher Lehrpläne für das Berufsgrundbildungsjahr vereinbart, die einen reibungslosen Übergang von der beruflichen Grundbildung in die Fachbildung ermöglichen sollten. Die Arbeiten an diesen Plänen sind jedoch nur zögernd angelaufen und gestalten sich sehr schwierig, weil einerseits noch keine hinreichenden Erfahrungen in der geplanten Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Sozialpartnern in diesem Bereich vorliegen, andererseits der Führungsanspruch der Kultusseite von den übrigen beteiligten Gruppen nicht ohne weiteres hingenommen wird. Die Beratungen in den Lehrplanausschüssen zeigen, daß die in Vorbereitung befindlichen berufsfeldbezogenen Curricula die aufgetretenen Anrechnungsprobleme zwar verringern, aber nicht lösen können.

Die offenen Fragen der BGJ-Anrechnungsverordnung haben auch den Absolventen der Berufsfachschulen die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsort in zunehmendem Maße erschwert. Daher werden die Länder und die zuständigen Bundesministerien auch in diesem Falle von den verschiedenen Gruppen immer nachdrücklicher aufgefordert, Abhilfe zu schaffen.

Die einzelnen Länder versuchen deshalb, wie bereits oben gesagt, die Probleme durch regionale Absprachen zwischen Wirtschaft und Schule oder durch die Forderung nach einem „Vorvertrag“ als Eingangsvoraussetzung für das Berufsgrundbildungsjahr zu verringern. Außerdem machen die Länder von ihrem Vetorecht bei dem vorgesehenen Erlass von Ausbildungsordnungen Gebrauch, die der weiteren Einführung des Berufsgrundbildungsjahres entgegenstehen.

Die Bundesregierung hat keine Kompetenz für mögliche flankierende Maßnahmen zur Verminderung der zuvor dargestellten Probleme, die zumindest einen begrenzten Erfolg haben könnten. Eine von der Bundesregierung in Aussicht genommene Änderung der Anrechnungsverordnung kann aus rechtsformlichen Gründen nur mit Zustimmung der Länder erfolgen. Hierzu sind die Länder bisher jedoch noch nicht bereit, weil sie durch die vorgesehenen Änderungen einen entscheidenden Attraktivitätsverlust des Berufsgrundbildungsjahrs befürchten. Es ist auch nicht auszuschließen, daß einzelne Länder ihren durch die Anrechnungsverordnungen gewonnenen Einfluß auf die betriebliche Berufsausbildung nicht wieder in Frage stellen lassen wollen. Manche Länder halten die generelle Einführung des Berufsgrundbildungsjahres für ihren Zuständigkeitsbereich bereits mittelfristig für möglich. Sollte zu diesem Zeitpunkt die volle Anrechnung nicht gesichert sein, müßten die betroffenen Jugendlichen eventuell erhebliche Zeiteinbußen hinnehmen.

In Anbetracht der dargelegten Situation hat die Bundesregierung die ihr bekannt gewordenen Lösungsvorschläge zur Anrechnungsproblematik im Mai 1974 dem als offizielles Beratungsorgan der Bundesregierung eingerichteten Bundesausschuß für Berufsbildung mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Dieses drittelparitätisch aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder zusammengesetzte Beratungsgremium hat bisher seine Beratungspflicht nicht erfüllen können. Die bisher bekannt gewordenen Zwischenergebnisse lassen jedoch erkennen, daß die Arbeitnehmerseite wie auch die Länder zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung der Anrechnungsverordnung ablehnen, da sie durch den drohenden Attraktivitätsverlust die Einführung des BGJ entscheidend behindert sehen. Demgegenüber setzt sich die Seite der Arbeitgeber dafür ein, die zwingenden Anrechnungsvorschriften zu lockern bzw. die Rechtsverordnung zeitweilig auszusetzen. Nach Auffassung der Wirtschaft können durch diese Maßnahme die in der Übergangszeit auftretenden Probleme beseitigt werden.

Nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand dieses Themas im Bundesausschuß für Berufsbildung ist die Vorlage einer abschließenden Stellungnahme vorerst nicht zu erwarten.

4. Lösungsmöglichkeiten der Anrechnungsproblematik

In der gegenwärtigen Situation kann eine von allen Beteiligten und interessierten Gruppen in vollem Umfang akzeptierte Lösung wohl kaum gefunden werden. Es ist daher Aufgabe von Bund und Ländern, einen allgemein annehmbaren und im Interesse der Jugendlichen liegenden Kompromiß zu entwickeln. Unter diesen Voraussetzungen in Betracht kommende und derzeit diskutierte Lösungsvorschläge sollen im folgenden mit den bisher bekannt gewordenen Argumenten dargestellt werden.

4.1 Halbjährige Anrechnung für eine Übergangszeit:

Für eine Übergangszeit von ca. vier Jahren soll die obligatorische Anrechnung auf ein halbes Jahr beschränkt werden.

Dieser Vorschlag geht von der Annahme aus, daß die Anrechnungsverordnung als flankierende Maßnahme die Einführung des BGJ erleichtern sollte. Da sie jedoch noch häufig das Gegenteil bewirkt, sollte sie zeitlich begrenzt eingeschränkt werden.

Dem wird entgegengehalten, daß die Verkürzung der obligatorischen Anrechnung einen Attraktivitätsverlust des BGJ verursachen würde, der die weitere Einführung dieses Bildungsganges entscheidend behindert. Als weiteres Gegenargument wird vorgetragen, daß das Ausbildungsplatzangebot durch diese Maßnahme weiter eingeschränkt wird, da die Berufsgrundschüler dann einen Ausbildungsplatz länger besetzen.

Die Befürworter des Vorschlages weisen demgegenüber darauf hin, daß die an den Besuch des BGJ geknüpften Erwartungen von Eltern und Jugendlichen sich nicht primär auf eine Verkürzung der betrieblichen Ausbildungszeit richten. Maßgebend für die Entscheidung der Betroffenen ist ihrer Ansicht nach vielmehr der Wunsch nach einer vertieften und erweiterten Allgemeinbildung, einer besseren Vorbereitung der Berufswahl und einer Verbesserung der Berufschancen. Sie begründen diese Annahme u. a. auch mit der relativ unproblematischen Einführung von Berufsfachschulen, obwohl hier anfangs keine Anrechnungsverordnungen bestanden haben.

Die Vertreter dieses Vorschlages sehen auch nicht die Gefahr einer weiteren Einschränkung des Ausbildungsplatzangebotes, da die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrstellen nicht von der gesamten Dauer der Berufsausbildung abhängig sei. Entscheidend sei vielmehr, daß die Betriebe nur für einen bestimmten Nachwuchsbedarf ausbilden.

Schließlich weisen die Verteidiger dieses Vorschlages darauf hin, daß für verbindlich vorgeschriebene Ausbildungsphasen besonders begrenzte sachliche und personelle Kapazitäten vorhanden sind. Durch diese Engpässe wird die Höchstzahl von Ausbildungsverhältnissen in einer Ausbildungsperiode begrenzt. Da auch Absolventen des BGJ diese Engpässe durchlaufen müssen, wird die Zahl der möglichen Ausbildungsverhältnisse nicht von der Ausbildungsdauer abhängig.

4.2 Für eine Übergangszeit Beschränkung der obligatorischen Anrechnung bei bestimmten Berufsfeldern oder Berufen:

Für eine Übergangszeit von ca. vier Jahren soll die Anrechnungsverordnung „liberalisiert“ werden. Die Erleichterungen sollen sich jedoch nur auf Berufsfelder oder Berufe beziehen, bei denen besondere Anrechnungsprobleme bestehen.

Dieser Lösungsansatz ist eine Variante des oben dargelegten Vorschlages. Er geht davon aus, daß Schwierigkeiten bisher nur in einzelnen Berufsfeldern und bei bestimmten Berufen aufgetreten sind. Dementsprechend sollten sich die Maßnahmen nur auf diese Bereiche auswirken, um die Einführung des BGJ nicht mehr als notwendig zu erschweren.

Diesem Lösungsvorschlag wird mit dem Hinweis widersprochen, daß die Anrechnungsprobleme nicht berufs- oder berufsfeldspezifischer Natur sind. Bestimmte Ausbildungsbereiche seien angeblich nur deshalb noch unproblematisch, weil hierfür noch keine Berufsgrundbildungsjahrklassen eingerichtet oder neue Ausbildungsordnungen erlassen worden sind. Vorbehalte gegen diesen Lösungsansatz werden auch mit dem Hinweis auf evtl. bildungspolitisch unerwünschte Auswirkungen angemeldet. So könnte beispielsweise künftig die Berufswahl vornehmlich im Hinblick auf die Anrechnungsdauer statt nach Neigungs- und Eignungskriterien erfolgen.

Gegen eine Einschränkung der obligatorischen Anrechnung auf bestimmte Berufsfelder oder Berufe spricht auch die für den Außenstehenden dann nicht mehr überschaubare Auffächerung der Anrechnungsvorschrift.

4.3 Qualitative Abstimmung der schulischen und betrieblichen Lehrpläne:

a) Die Lehrpläne für das BGJ und das erste Jahr im traditionellen System sollen *inhaltsgleich* gestaltet werden.

Die Befürworter dieses Vorschlages gehen von der Überlegung aus, daß die sachlich bedingte Konkurrenzsituation zwischen den Bildungsgängen durch eine inhaltlich gleiche Gestaltung der Curricula für das erste „traditionelle“ Ausbildungsjahr und das BGJ behoben werden kann.

Die Richtigkeit dieser Überlegung wird im allgemeinen nicht bestritten und als langfristig anzustrebendes Ziel bejaht. Die Kritiker meinen jedoch, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Ausrichtung des ersten Ausbildungsjahres im dualen System auf das Berufsgrundbildungsjahr zu einer unnötig verlängerten und qualitativ verschlechterten Berufsausbildung führen würde. Sie begründen ihre Vermutung mit dem Hinweis darauf, daß eine Vielzahl von Lerninhalten und Lernzielen des BGJ nur von der Schule vermittelt werden kann. Eine Festbeschreibung in Ausbildungsordnungen würde deshalb die Betriebe zwingen, ihre Ausbildung einzustellen. Würden sich jedoch andererseits die Ausbildungsordnungen nur auf die fachlichen Inhalte beschränken, die auch die Schule im BGJ vermitteln kann, so entstünde ein Leerraum, der durch ausbildungsfremde Tätigkeiten ausgefüllt werden müßte. Dieser Vorschlag steht auch im Widerspruch zu den bisherigen Bemühungen der Bundesregierung, durch konkrete Vorgaben in den Ausbildungsordnungen bei den Ausbildungsbetrieben eine zumindest annähernd systematische Ausbildung sicherzustellen.

b) Die Lehrpläne für das Berufsgrundbildungsjahr und das erste Jahr im traditionellen System sollen *inhaltlich angenähert* werden durch

- Neuschneidung der Berufsfelder mit dem Ziel einer Vermehrung,
- curriculare Schwerpunktbildung im BGJ,
- konkrete Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen,
- Erhöhung des fachbezogenen Unterrichts im BGJ.

Dieser Lösungsansatz modifiziert den Vorschlag a) dahingehend, daß nunmehr keine inhaltlich gleichen, sondern nur inhaltlich angenäherte Curricula angestrebt werden sollen. Sowohl die Begründung als auch die Einwände gegen diesen Vorschlag beschränken sich auf Glaubenssätze, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer rationalen Überprüfung entziehen.

Während eine Gruppe die Auffassung vertritt, daß mit Hilfe der genannten Maßnahmen eine hinreichende Annäherung der Bildungsgänge erreicht werden kann, verweist eine andere Gruppe auf bisher wenig ermutigende Erfahrungen beispielsweise bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen und gesteht den genannten Maßnahmen deshalb nur eine flankierende Wirkung zu.

4.4 Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr:

Zunächst sollte in den mehr fertigkeitsbetonten Berufsfeldern (z. B. Metall, Elektrotechnik sowie Bau und Holz) die kooperative Form des Berufsgrundbildungsjahrs eingeführt werden.

In der kooperativen Form des Berufsgrundbildungsjahrs wird der Jugendliche sowohl im Lernort Schule als auch im Lernort Betrieb ausgebildet.

Der Vorschlag, diese Form des Berufsgrundbildungsjahrs verstärkt auszubauen, wird u. a. damit begründet, daß die Jugendlichen in diesem Fall auch den Rechtsstatus eines Auszubildenden erhalten. Sie besitzen damit bereits zu Beginn der Ausbildung einen Vertrag über die gesamte Ausbildungsdauer und haben einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung, Sozialversicherung etc. Für diesen Bildungsgang spricht nach Auffassung der Befürworter auch, daß die kooperative Form des Berufsgrundbildungsjahrs in bestimmten Berufsfeldern kurzfristig generell eingeführt werden kann, da die Wirtschaft bereit und in der Lage ist, die notwendigen technischen und personellen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Es wird schließlich auf die hohen Investitionskosten bei stark fertigkeitsbetonten Berufsfeldern hingewiesen, die nicht zu vertreten sind, wenn bereits vorhandene Einrichtungen genutzt werden können.

Die ablehnende Haltung wird mit dem Hinweis auf gesetzliche Regelungen in einzelnen Ländern begründet, die dieser Lösung entgegenstehen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß mittel- und langfristige bildungspolitische Planungen der Länder dann nicht mehr ohne weiteres zu realisieren sind (z. B. Einbeziehung des BGJ in Gesamtschulen).

Schließlich bezweifeln die Gegner dieser Lösungsmöglichkeit, daß von der Wirtschaft ein regional und sektorale durchstrukturiertes ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen bereitgestellt werden kann. Sie sehen hier Schwierigkeiten, insbesondere im Bereich der handwerklichen Berufe, für die vornehmlich in Klein- und Mittelbetrieben ausgebildet wird.

5. Prognose

Betrachtet man die vorgestellten Lösungsmodelle hinsichtlich ihrer Realisierungschancen, so muß man wohl davon ausgehen, daß hierbei weniger die Überzeugungskraft der einzelnen Argumente als vielmehr das Kräfteverhältnis der beteiligten Gruppen ausschlaggebend sein wird. Verlässliche Aussagen zu der weiteren Entwicklung können daher nicht

gemacht werden. Die gegenwärtige Diskussion vermittelt jedoch den Eindruck, daß die Länder einer Veränderung der Anrechnungszeit in der Rechtsverordnung keinesfalls zustimmen werden. Es ist bisher auch keine besondere Bereitschaft auf der Länderseite festzustellen, in bestimmten Berufsfeldern zunächst nur die kooperative Form des Berufsgrundbildungsjahres einzuführen. Da sich andererseits die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bereitfinden kann, die Ausbildungsordnungen für das erste Jahr im traditionellen System inhaltsgleich mit den Lehrplänen für das BGJ zu gestalten, werden sich Bund und Länder voraussichtlich in den weiteren Gesprächen darauf einigen, die Curricula der beiden Bildungsgänge einander anzunähern. Diese Arbeiten werden einige Jahre in Anspruch nehmen. Zumindest während dieser Zeit wird man mit den im Zusammenhang mit der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-

verordnung aufgetretenen Schwierigkeiten leben müssen.

- [1] Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I, S. 1112).
- [2] Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, Bildungsgesamtplan Bd. I und Bd. II, Stuttgart 1973
- [3] dieselbe, Vorschläge für die Durchführung vordringlicher Maßnahmen, Stuttgart 1972
- [4] dieselbe, Stufenplan für Schwerpunkte in der beruflichen Bildung, Stuttgart 1975
- [5] Bildungsgesamtplan a.a.O. S. 31.
- [6] Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I, S. 1151), geändert am 22. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I, S. 665).
- [7] Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder. Vom 6. Nov. 1972, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 216 vom 16. Nov. 1972, S. 2.

Bodo Braeuer und Günter Olbrich

Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen mit Hilfe des Projekt-Abstimmungsrasters

Die bildungspolitische Forderung nach Abstimmung und Koordinierung im Bereich der beruflichen Bildung ist deshalb so schwer zu erfüllen, weil keine geeigneten Instrumentarien zur Verfügung stehen, die bei Beachtung der Vorgaben eine wirksame Abstimmung garantieren.

Die berufliche Erstausbildung vollzieht sich in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend im dualen System, das durch die Lernorte Betrieb bzw. überbetriebliche Ausbildungsstätte und Teilzeitberufsschule gekennzeichnet ist. Damit verbunden ist auch eine unterschiedliche Zuständigkeit. Während für die betriebliche Seite die Ausbildungsordnungen vom Bund einheitlich für den gesamten Bereich der Bundesrepublik Deutschland erlassen werden, sind für die schulische Seite die Kultusminister (-senatoren) zuständig. Die Abstimmung ist daher nicht nur im zweiseitigen Verhältnis Bund—Länder zu sehen, sondern wird auch von dem Verhältnis der Länder untereinander beeinflußt. Die Rahmenlehrpläne lassen zum gegenwärtigen Zeitpunkt z. T. erhebliche Unterschiede erkennen. Ein Abstimmungsinstrument muß deshalb so flexibel gestaltet sein, daß eine Ergänzung zu einem abgestimmten Gesamtkurriculum herbeigeführt werden kann. Die Vorgaben dazu können mit folgenden Forderungen beschrieben werden:

1. Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen
2. Zuständigkeit des Bundes bei der Erstellung von Ausbildungsordnungen
3. Zuständigkeit der Länder des Bundes bei der Erstellung von Rahmenlehrplänen für die Berufsschulen
4. Ausreichender Konkretisierungsgrad bei der Abstimmung, d. h. nicht nur Abstimmung auf der Ebene der Richtlernziele
5. Vertretbarer Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung

6. Notwendige Anpassung an die Entwicklung in der Wirtschaft und im Bildungsbereich ohne Behinderung durch das Abstimmungsverfahren.

Die Bedingungen lassen erkennen, daß aufgrund der Kompetenzaufteilung für die berufliche Bildung eine Abstimmung auf der Ebene der Lernziele nicht realisierbar sein dürfte. Bei ausformulierten Lernzielen ist ein so hoher Grad an Konkretisierung gegeben, daß für eine Ergänzung zu einem beruflichen Gesamtkurriculum nur wenig Freiraum bleibt. Außerdem wird der Abstimmungsprozeß bei ausformulierten Lernzielen wesentlich erschwert, weil die Lernziele zunächst auf ihren „Inhalt“ hin untersucht werden müssen. Die Konstruktionsteile, die der formulierten Aussage zugrunde liegen, müssen analysiert und bewertet werden, damit eine Abstimmung möglich wird. Mit anderen Worten: es werden nicht die Lernziele verglichen, sondern die Größen, die die Lernziele bestimmen. Da jeder Ausformulierung von Lernzielen die Überlegung der Bestimmungsgrößen zumindest als Denkprozeß vorangehen muß, ergibt sich die Möglichkeit, durch Abstimmung dieser Bestimmungsgrößen jene gemeinsame Basis zu schaffen, die eine einheitliche, sich in den Lernorten ergänzende Vermittlung von beruflicher Ausbildung sicherstellen kann. Die Bestimmungsgrößen der Lernziele können sich dabei auf das zur Abstimmung notwendige Maß beschränken, damit den Kompetenzträgern Freiraum bleibt, die Besonderheiten ihrer Aufgaben einfließen zu lassen.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurde nach einer Vorlage des BBF von der Curriculum-Arbeitsgruppe des Koordinierungsausschusses „Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne“ ein Projekt-Abstimmungsraster entwickelt, den der Koordinierungsausschuß in seiner Sitzung am 12. Juni 1975 zur Erprobung beschlossen hat. Als für die Abstimmung besonders relevante Größen wurden Lerneinheiten (gebündelt in Lernbereiche), Lernstufen und zeitlicher Lernschwerpunkt angesehen.